

Inhalt

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes und des Lehrvikariatsgesetzes..... 230

Rechtsverordnungen

Änderung der Anlage nach § 3 Abs. 1 HonorareRVO..... 230

Richtlinien

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Umsetzung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei Kindeswohlgefährdung und Gefährdung von schutzbefohlenen Erwachsenen..... 231

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung (Förderrichtlinien CO₂-Minde-
rungsprogramm - FöRL-CO₂) 231

Bekanntmachungen

Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch-Baiertal..... 232

Stellenausschreibungen

Personalnachrichten

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes und des Lehrvikariatsgesetzes

Vom 25. Oktober 2017

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz) vom 14. April 2000 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 27. Oktober 2011 (GVBl. 2012 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für die Beratung von Angelegenheiten, die Lehrvikarinnen und Lehrvikare betreffen, nimmt für jede Ausbildungsgruppe der Lehrvikarinnen und Lehrvikare jeweils eine von der Ausbildungsgruppe entsandte Person beratend teil, soweit der Mitwirkung keine ausbildungsbedingten Termine entgegen stehen.“
2. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Das Wahlverfahren wird in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.“
3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist, wer gemäß § 7 wahlberechtigt ist und am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche steht. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Nicht wählbar sind:
 1. Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, denen kein Dienstauftrag nach § 23 Abs. 1 AG-PfDG.EKD erteilt wurde,
 2. Mitglieder des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates und deren stellvertretende Personen,
 3. Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter im Evangelischen Oberkirchenrat,
 4. Mitglieder des Landeskirchenrates,
 5. Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane sowie deren Stellvertretungen,
 6. Lehrvikarinnen und Lehrvikare.“

Artikel 2

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Lehrvikariatsgesetzes

In dem Kirchlichen Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare zwischen der I. und II. Theologischen Prüfung (Lehrvikariatsgesetz) vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert am 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 167), wird § 10 aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2017

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Rechtsverordnungen

Änderung der Anlage nach § 3 Abs. 1 HonorareRVO

Vom 10. Oktober 2017

Der Evangelische Oberkirchenrat hat folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die Anlage nach § 3 Abs. 1 Honorare-RVO (GVBl. 2015, S. 16) wird wie folgt geändert:
 1. In Zeile VII. 1. werden die Beträge jeweils von „40 €“ in „45 €“ geändert.
 2. In Zeile VII. 2. werden die Beträge jeweils von „30 €“ in „35 €“ geändert.
 3. In Zeile VII. 3. werden die Beträge jeweils von „43,50 €“ in „45 €“ geändert.
 4. Nach Zeile VII. 4. wird folgende neue Zeile VII. 5. eingeführt:
„VII. 5.
Lehrbeauftragte HS Freiburg
MA-Studiengang Sozialmanagement
45 Minuten: jeweils 60 €“.
 5. Aus der bisherigen Zeile VII. 5. wird Zeile VII. 6.
 6. In Zeile X. 1. werden die Beträge jeweils von „30 €“ in „35 €“ geändert.

- II. Diese Änderung tritt am 01. Dezember 2017 in Kraft und gilt bereits für das Wintersemester 2017/2018.

Karlsruhe, den 7. November 2017

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Cornelia Weber
Oberkirchenrätin

Richtlinien

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Umsetzung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei Kindeswohlgefährdung und Gefährdung von schutzbefohlenen Erwachsenen

Vom 19. September 2017

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß Art. 78 Absatz 2 Nr. 4 Grundordnung, zuletzt geändert am 19. Oktober 2016 (GVBl. S. 226) folgende Richtlinie:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie

zur Umsetzung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei Kindeswohlgefährdung und Gefährdung von schutzbefohlenen Erwachsenen

Die Richtlinie zur Umsetzung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei Kindeswohlgefährdung und Gefährdung von schutzbefohlenen Erwachsenen vom 9. Juli 2013 (GVBl. S. 230) wird wie folgt geändert:

In § 5 entfällt Satz 2.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. November 2017

Der Evangelische Oberkirchenrat

Uta Henke
Oberkirchenrätin

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung (Förderrichtlinien CO₂-Minderungsprogramm - FöRL-CO₂)

Vom 12. September 2017

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Richtlinien:

§ 1

Grundsatz der Förderung

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden fördert auf Grundlage dieser Richtlinien Klimaschutzmaßnahmen der Kirchengemeinden in Kirchen, Sakralräumen, Gemeindehäusern, Pfarrhäusern und Evangelischen Kindertageseinrichtungen, die im Eigentum der kirchlichen Rechtsträger stehen. Gefördert werden weiterhin Maßnahmen an den in Satz 1 genannten Gebäudearten, soweit eine Baulastverpflichtung der Kirchengemeinde besteht, in Höhe des auf die Kirchengemeinde entfallenden Anteils.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Evangelische Landeskirche in Baden besteht nicht.

§ 2

Geförderte Maßnahmen

(1) Gefördert werden folgende Maßnahmen:

1. Wechsel zu erneuerbaren Energien im Bereich der Wärmeerzeugung,
2. Dämmung von Geschossdecken,
3. alternative Heizungskonzepte mit hohem Potenzial zur CO₂-Einsparung.

(2) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 soll die erreichte CO₂-Einsparung mindestens 80 Prozent im Vergleich zu der bisher betriebenen Anlage betragen. Fördermittel werden nur gewährt für den Austausch von Öl- und nicht netzgebundene Flüssiggasheizungen,

1. mit einem Anlagenalter von mindestens 15 Jahren oder
2. Anlagen, die die gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen einer Abgasmessung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht erfüllen, oder
3. die defekt sind und bei denen eine Reparatur wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

Die bestehende Heizungsanlage muss im Zuge der Baumaßnahmen inklusive sämtlicher Heizungsbestandteile, einschließlich etwaiger Brennstofftanks, zurückgebaut werden.

(3) Eine Förderung nach Absatz 1 Nr. 2 wird gewährt für ungedämmte Geschossdecken von beheizten zu unbeheizten Räumen, mithin obersten Geschossdecken und Kellerdecken, sofern hierdurch eine Unterschreitung des U-Wertes (siehe EnEV Anlage 3, Tabelle 1), nach der Energieeinsparverordnung

(EnEV) in der jeweils geltenden Fassung um 20 Prozent erreicht wird.

(4) Eine Förderung nach Absatz 1 Nr. 3 betrifft innovative Heizungskonzepte, wie eine Kombination von verschiedenen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

§ 3

Antragsverfahren und Bewilligung

(1) Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, die Eigentümer kirchlicher Gebäude sind oder die eine Baulastverpflichtung erfüllen.

(2) Über die Gewährung der Fördermittel entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

(3) Die Bewilligung setzt voraus, dass eine Begutachtung des Energieeinsparpotentials durch einen akkreditierten kirchlichen Energiegutachter erfolgt.

§ 4

Höhe der Förderung

(1) Die Gewährung der Förderung erfolgt im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel.

(2) Bei Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 (Wechsel zu erneuerbaren Energien) und Nr. 3 (alternative Heizungskonzepte) beträgt die Förderhöhe 100 Prozent der Mehrkosten, die im Vergleich zu einer sowieso notwendigen Sanierung der Heizungsanlage entstehen. Beinhaltet sind auch die Kosten für hierfür notwendige bauliche Maßnahmen einschließlich der Kosten für den Rückbau der bestehenden Heizungsanlage sowie der Brennstofftanks. Bei sämtlichen zu fördernden Maßnahmen ist zu beachten, dass die entstehenden Mehrkosten im Hinblick auf das CO₂-Einsparpotential verhältnismäßig sein müssen.

(3) Bei Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 (Geschossdeckendämmung) beträgt die Förderhöhe 75 Prozent der Gesamtkosten für die Maßnahme.

(4) Bei Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 in Gebäuden, die von Evangelischen Kindertageseinrichtungen genutzt werden, begrenzt sich eine Förderung auf die Kosten, die unter Berücksichtigung der Vereinbarungen mit der Kommune dem Träger der Kindertageseinrichtung verbleiben. Dabei ist ein kirchengemeindlicher Kostenanteil von höchstens 30 Prozent förderfähig.

§ 5

Verhältnis zur öffentlichen Förderung

(1) Die Antragstellerin hat öffentliche Fördermittel für die beabsichtigte Maßnahme zu beantragen. Die im Rahmen öffentlicher Förderungen gewährten Mittel sind auf die nach § 4 dieser Richtlinie zu gewährende Förderung anzurechnen.

(2) Der Nachweis der Beantragung öffentlicher Fördermittel sowie der Bescheid über die Bewilligung öffentlicher Fördermittel ist vorzulegen (§ 5 Absatz 1).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 12. September 2017 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. September 2017

Der Evangelische Oberkirchenrat

Jochen Rapp

Kirchenoberbaurat

Bekanntmachungen

Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch-Baiertal

OKR 14.11.2017

AZ: 11/11

Die Evangelische Kirchengemeinde Wiesloch-Baiertal wurde auf Beschluss des Kirchengemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch-Baiertal im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat Südliche Kurpfalz gemäß Artikel 16 Absatz 3 Nr. 3 Grundordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 8 RL-Namensgebung in

**„Evangelische Kirchengemeinde
Baiertal-Dielheim“**

umbenannt.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Wyhlen

(Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wyhlen kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem die langjährige Stelleninhaberin auf eine andere Gemeindepfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Wyhlen ist ein Ortsteil der Gemeinde Grenzach-Wyhlen. Grenzach-Wyhlen hat ca. 14.000 Einwohner und ist die südwestlichste Gemeinde Deutschlands. Die Gemeinde verbindet eine landschaftlich besonders reizvolle Lage - im Rheintal, mit Nähe zum Schwarzwald - mit hervorragender Anbindung an Frankreich und die Schweiz sowie an das kulturelle und urbane Leben in Basel. Das Stadtzentrum von Basel liegt in Fahrradnähe. Eine grenzüberschreitende Busverbindung steht sinnbildlich für den multinationalen Charakter der Region.

Der Ortsteil Wyhlen hat ca. 7.000 Einwohner, davon sind knapp 2.000 Gemeindeglieder. Der Name „Wyhlen“ leitet sich von den Römer-„Villen“ ab, deren Reste bis heute zu besichtigen sind. Wyhlen beherbergt ein Schulzentrum von regionaler Bedeutung mit weiterführenden Schulen (Lise-Meitner-Gymnasium und Realschule) und vereint einen ursprünglichen, dörflichen Ortskern mit einer Bevölkerungsstruktur, die von den attraktiven Arbeitsmöglichkeiten im nahegelegenen Basel geprägt ist.

Die Friedenskirche Wyhlen wurde im Jahr 1901 erbaut. Hier finden die wöchentlichen Gottesdienste statt, bei denen auch moderne Gestaltungsformen erfolgreich eingeführt wurden (z. B. zehnjährige Tradition der „imPuls“-Gottesdienste).

In unmittelbarer Nähe der Friedenskirche liegt das Pfarrhaus. Die Pfarrwohnung umfasst acht Zimmer; im Erdgeschoss sind das Pfarrbüro und ein Pfarrsaal untergebracht. Das Pfarrbüro wird von einer Pfarramtssekretärin mit 19 Wochenarbeitsstunden geführt. Im geräumigen Pfarrgarten wird im Juli jedes Jahres ein traditioneller Gartengottesdienst gefeiert. Ebenfalls zu den Gebäuden der Gemeinde gehört das 1964 errichtete Dietrich-Bonhoeffer-Haus, in dem der Kindergarten Sonnenschein untergebracht ist. Hier gibt es auch einen Gemeinschaftsraum und einen großen Saal, der für Konzerte und Gemeindeveranstaltungen genutzt wird.

Im Rahmen des Liegenschaftsprojekts der Landeskirche wurden Gebäude-Überkapazitäten festgestellt. Verschiedene Szenarien, dieser Herausforderung zu begegnen, werden derzeit diskutiert. Die weitere Planung kann von der zukünftigen Pfarrerin / dem zukünftigen Pfarrer mitgestaltet werden. Weitere Details und Ansichten sind auf der Homepage der Gemeinde verfügbar: ev-kirche-wyhlen.de.

Neben den regelmäßigen Gottesdiensten bietet die Gemeinde einen Gemeindetreff einmal im Monat an. Bisher gab es verschiedene Chöre mit Menschen unterschiedlicher Altersgruppen. Für die Gemeinde wäre eine Fortführung der Chorarbeit besonders wünschenswert.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die ökumenische Jugendarbeit im Rahmen von „10 plus“, der gemeinsam mit der evangelischen Schwestergemeinde in Grenzach und der katholischen Seelsorgeeinheit Grenzach-Wyhlen organisiert wird (10plus-grenzach-wyhlen.jimdo.com). Auch darüber hinaus spielt Ökumene eine wichtige Rolle im Gemeindeleben. Eine kirchliche Sozialstation wird ebenfalls ökumenisch über einen Diakoniefonds organisiert und getragen.

Der Kirchengemeinderat umfasst derzeit vier Mitglieder, die von zahlreichen erfahrenen freiwilligen Helferinnen und Helfern regelmäßig unterstützt werden.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die / der

- das geistliche Leben in der Gemeinde aktiv gestaltet und offen auf die Gemeinde zugeht;
- Freude an der Gestaltung und Begleitung von Gottesdiensten in unterschiedlichen Formaten hat;
- vertrauensvoll, offen und intensiv mit dem Kirchengemeinderat zusammenarbeitet;
- besonders auch die Jugendarbeit und den ökumenischen Weg mit den Schwestergemeinden weiter unterstützt und vorantreibt;

- seelsorglich zum Glauben in der heutigen Zeit ermutigt.

Für weitere Informationen, Rückfragen und Gespräche stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Ulrike Grether, Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Telefon 07624 980329; E-Mail: VitalSozial@t-online.de

und

Dekanin Bärbel Schäfer, Telefon 07621 577096 0; E-Mail: dekanat@dekanat-ekima.info

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

16. Januar 2018

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Bammental

(Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bammental kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand trat. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 04/2017 enthalten.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen zur Verfügung:

Marianne Schröter, Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Telefon 06223 4876884, E-Mail: ma-gi-sch@gmx.de,

und

Dekan Ekkehard Leytz, Telefon 06271 2360, E-Mail: dekanat.neckargemuend-eberbach@kbz.ekiba.de)

Neckarbischofsheim / Untergimpfern (Kirchenbezirk Kraichgau)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Neckarbischofsheim und Untergimpfern kann ab 1. Mai 2018 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem die bisherige Stelleninhaberin nach vier Jahren ins Dekansamt wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 08/2017 enthalten.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

Kirchengemeinde Neckarbischofsheim, Pfarramt, Turmstraße 6, 74924 Neckarbischofsheim, Telefon 07263 961145, E-Mail: neckarbischofsheim@kbz.ekiba.de, und

Petra Zehender, Stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Heidäckersiedlung 5, 74924 Neckarbischofsheim, Telefon 07263 961008 (ab nachmittags), E-Mail: Petra.zehender@gmx.de, oder

Evangelischen Dekanat Kraichgau, Dekanin Christiane Glöckner-Lang, Bahnhofstraße 21, 74889 Sinsheim, Telefon 07261 92490, E-Mail: dekanat.kraichgau@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

2. Januar 2018

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag Erstmalige Ausschreibungen

Mannheim, Pfarrstelle V in der Krankenhaus- seelsorge (Diakonissenkrankenhaus) (Kirchenbezirk Mannheim)

Der Dienst der Pfarrstelle V in der Krankenhaus-seelsorge (Diakonissenkrankenhaus) wird von zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrern mit je einem halben Dienstverhältnis (50% Landeskirche / 50% Klinikträger) wahrgenommen. Eine dieser beiden Pfarrstellen (50% Klinikträger) kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem halben Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Das Diakonissenkrankenhaus entstand 1999 durch die Fusion des Diakonissenkrankenhauses Mannheim und des Heinrich-Lanz-Krankenhauses. Es versteht sich als christlich geprägtes, modernes Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung mit allen diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten im Mannheimer Süden. Träger ist die Evangelische Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim. Sie fühlt sich der Wahrung des Erbes der evangelischen Mutterhausdiakonie in besonderer Weise verpflichtet.

Das Haus beschäftigt mehr als 700 Mitarbeitende. Es hält 470 Akut-Betten für chirurgische, innere, gynäkologische, neurologische, urologische und geriatrische Behandlungen, 66 Betten in der angegliederten stationären und 12 Plätze in der ambulanten Rehabilitationsgeriatrie bereit.

Die Arbeit geschieht in Kooperation mit der Inhaberin der zweiten 50%-Stelle der evangelischen Klinikseelsorge, sowie mit dem Team der katholischen Klinikseelsorge (derzeit ein Priester und eine Pastoralreferentin mit zusammen einer ganzen Stelle, sowie

von der katholischen Kirche entsandte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen). Die Standards der Vereinbarung über die ökumenische Zusammenarbeit in der Krankenhaus- bzw. Klinikseelsorge zwischen der Erzdiözese Freiburg und der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 01.07.2014 werden vorausgesetzt.

Zu den Aufgaben der Seelsorgerin / des Seelsorgers gehören insbesondere:

- seelsorgliche Begleitung von Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen;
- seelsorgliche Begleitung der Mitarbeitenden;
- Begleitung der Grünen Damen und anderen ehrenamtlich Mitarbeitenden durch Fortbildungs- und Seelsorgeangebote;
- sonntägliche Gottesdienste in der Mutterhauskapelle;
- ökumenische Wochenimpulse auf wechselnden Stationen der Rehabilitationsgeriatrie und weitere ökumenische Gottesdienste für die Belegschaft und spezielle Zielgruppen;
- Mitarbeit in der Ethikkommission;
- Mitarbeit am diakonischen Profil des Hauses;
- Rufbereitschaft im Wechsel mit den Mannheimer Kolleginnen und Kollegen für alle Kliniken in der Stadt;
- Teilnahme an den Besprechungen des Konvents der evangelischen Klinikseelsorgenden in Mannheim;
- Verbindung mit dem Kirchenbezirk und seinen Gemeinden (u.a. Teilnahme an Pfarrkonventen, Vernetzung mit anderen Seelsorgefeldern).

Die Arbeit im Krankenhaus erfordert Flexibilität angesichts der im Wandel befindlichen Klinikwelt. Kooperations- und Teamfähigkeit werden vorausgesetzt. Unerlässlich ist außerdem die Fähigkeit zur interprofessionellen Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen, wobei die theologisch-seelsorgliche Perspektive in die Kooperation einzubringen ist. Dazu gehört auch die Beratung und Beteiligung bei ethischen Entscheidungsprozessen.

Die Seelsorgerin / der Seelsorger sollte nahe dem Dienstort wohnen, da bei möglichen Notfällen häufig eine kurzfristige Aufnahme der Tätigkeit erforderlich ist.

Die Herausforderungen, die die Arbeit attraktiv machen, liegen in

- den unterschiedlichsten Begegnungen mit Menschen aller gesellschaftlichen Schichten;
- einer breiten seelsorglichen Tätigkeit, die innerhalb einer Einrichtung des Gesundheitswesens mit evangelisch-diakonischem Profil mit den Entwicklungen einer religiös pluralen Gesellschaft in Kontakt kommt;
- der konkreten Verbindung von seelsorglichen und medizinethischen Themen, die auch gesellschaftlich hoch relevant sind;

- der Kooperation mit anderen Professionen.

Wer dafür offen ist, findet in der Krankenhausseelsorgestelle am Diakonissenkrankenhaus Mannheim ein sinnvolles und erfüllendes Aufgabenfeld.

Vorausgesetzt wird eine pastoralpsychologische Weiterbildung bzw. die Bereitschaft, eine solche zu beginnen. Regelmäßige Fortbildung im Berufsfeld ist unerlässlich und regelmäßige Supervision wird angeraten.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer von zunächst sechs Jahren (Wiederberufung ist möglich).

Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14.

Bei gleicher fachlicher Eignung werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Kirchenrätin Sabine Kast-Streib,
Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 3,
Telefon 0721 9175 353,
E-Mail: Sabine.Kast-Streib@ekiba.de, und

Dekan Ralph Hartmann,
Telefon 0621 28000100.

Interessentinnen / Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

16. Januar 2018

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

IV. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag Nochmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 - Erziehung und Bildung -

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer

Referentin für Weltgebetstag und Ökumene

im Umfang eines halben Dienstverhältnisses wieder zu besetzen.

Informationen zur Pfarrstelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 07/2017 enthalten.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei:

Kirchenrätin Anke Ruth-Klumbies,
Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe,
Telefon 0721 9175 321.

Interessentinnen / Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

2. Januar 2018

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

**V. Sonstige Stellen im Pfarrdienst
Erstmalige Ausschreibungen**

**Stetten am kalten Markt,
Leitung des Evangelischen Militärpfarramtes**

Im Bereich des Evangelischen Militärdekanats München ist die Stelle

**einer Leiterin / eines Leiters
des Evangelischen Militärpfarramtes
in Stetten am kalten Markt**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Aufgabengebiet der Militärpfarrerin / des Militärpfarrers:

- seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen im Seelsorgebereich an den Standorten Stetten am kalten Markt und Pfullendorf;
- Einzelseelsorge;
- Durchführung von regelmäßigen Standortgottesdiensten, Feldgottesdiensten, sowie Gelöbnis- und Vereidigungsgottesdiensten; Kasualgottesdienste;
- Durchführung von Rüstzeiten;
- Teilnahme an mehrtägigen Konventen des Evangelischen Militärdekanats München;
- Abhalten von Lebenskundlichem Unterricht und Lebenskundlicher Seminare und die Durchführung von Soldatenarbeitsgemeinschaften;
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene) sowie Sitz und Stimme im örtlichen Kirchengemeinderat.

Geforderte fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- mindestens dreijährige Erfahrung in der selbstständigen Gemeindearbeit;
- Führungskompetenz;
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit;
- hohe Belastbarkeit (u.a. Bereitschaft zu regelmäßigen Dienstreisen);
- Bereitschaft, die Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten.

Neben der verpflichtenden Teilnahme an feldspezifischen Fortbildungen innerhalb der Evangelischen Militärseelsorge wird eine pastoralpsychologische Weiterbildung vorausgesetzt, bzw. die Bereitschaft, eine solche zu beginnen. Regelmäßige Fortbildung im

Berufsfeld ist unerlässlich, regelmäßige Supervision wird angeraten.

In der Dienststelle in Stetten am kalten Markt steht der Militärpfarrerin / dem Militärpfarrer eine Pfarrhelferin mit diakonischer Ausbildung für die administrativen Aufgaben zur Seite.

Eine Dienstwohnung wird durch den Handlungsbereich der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr im Rahmen einer Anmietung zur Verfügung gestellt.

Der Dienstposten lässt grundsätzlich keine Arbeit in Teilzeit zu. Die besondere Aufgabenstellung und Struktur dieser „Kleinstdienststelle“ erfordert, dass eine ganztägige Ansprechbarkeit gegeben ist.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Der Dienstposten ist nicht telearbeitsfähig.

Nach einer dreimonatigen Probezeit im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren. Im Anschluss ist eine Neufestsetzung auf acht Jahre möglich. Die Amtszeit kann über diese Zeit hinaus um bis zu vier Jahre auf insgesamt maximal zwölf Jahre verlängert werden, wenn die Landeskirche für diesen Zeitraum eine Freistellung vorsieht. Die Besoldung der Beamtin / des Beamten erfolgt nach dem Bundesbesoldungsgesetz und der Bundesbesoldungsordnung (Teil A) in der Besoldungsgruppe A13/A14.

Mit der Bewerbung, der ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf sowie eine Übersicht über die erworbenen Qualifikationen beizufügen sind, ist das Einverständnis zur Einsichtnahme in die bei der Landeskirche geführten Personalakte zu erteilen.

Für Rückfragen stehen Ihnen der Leitende Militärdekanat Ralf Zielinski, Leiter des Evangelischen Militärdekanats München, Telefon 089 3168 7581, Mobil 0172 2972164, oder Frau Ulrike Lausch vom Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr, Telefon 030 310181 175, und Kirchenrätin Sabine Kast-Streib, Abteilung Seelsorge mit Zentrum für Seelsorge, Telefon 0721 9175 353, gerne zur Verfügung.

Bewerbungen für diese Stelle sind bis zum

16. Januar 2018

über den Dienstweg der Landeskirche zu richten an: Persönlich! Personalangelegenheit! Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr, Referat I, Jebensstraße 3, 10623 Berlin.

**VI. Stellen für Gemeindediakoninnen /
Gemeindediakone
Erstmalige Ausschreibungen**

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Dienstgruppe der Kirchengemeinde Bad Rappenau mit 75%-Deputat und im Kirchenbezirk Kraichgau mit 25%-Deputat kann ab sofort wieder besetzt werden.

Im Evangelischen Kirchenbezirk Kraichgau ist ab 1. November 2017 eine Stelle für eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon mit vollem Deputat (100%) zu besetzen.

Davon gehören 75 % zur Evangelischen Kirchengemeinde Bad Rappenau und 25 % zum Kirchenbezirk Kraichgau.

Der Kirchenbezirk Kraichgau liegt in einer ländlichen Region, die von dem Einzugsbereich der Städte Karlsruhe, Mannheim / Heidelberg und Stuttgart / Heilbronn geprägt ist.

Im Kirchenbezirk wird in vier Regionen gearbeitet.

Im 25 %igen Bezirksdeputat fallen z. B. folgende Aufgaben an:

- Mitverantwortung in der Konfirmandenarbeit in der Region Ost;
- Begleiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit der Region.

Die im Kraichgau gelegene Kurstadt Bad Rappenau (Kernstadt ca. 10.000 Einwohner) liegt ca. 20 km entfernt vom württembergischen Heilbronn. Grund-, Haupt-, und Realschule sind vor Ort, das Gymnasium im Nachbarort Bad Wimpfen. Per Bahn und über die naheliegende Autobahn besteht eine gute Verbindung nach Heidelberg, Karlsruhe und Stuttgart.

Die Kirchengemeinde Bad Rappenau, die dem Kirchenbezirk Kraichgau angehört, hat ca. 4.150 Gemeindeglieder.

Die Gemeindearbeit wird durch ein Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern getragen. In der Gemeinde sind z.Zt. neben dem Pfarrer und der Gemeindediakonin / dem Gemeindediakon ein Klinikseelsorger (70 % davon mit 20 % Anteil für die Gemeindearbeit), eine Pfarramtssekretärin, eine Kantorin, ein Hausmeister und ein Kirchendiener tätig.

Zur Gemeinde gehören auch zwei evangelische Kindergärten mit insgesamt fünf Gruppen.

In der Kinder- und Jugendarbeit sind viele Jugendliche und erwachsene Mitarbeiter in verschiedenen Gruppen und Projekten tätig. Für die Kinder- und Jugendarbeit steht in unserem großen Gemeindehaus neben der Stadtkirche das Untergeschoss zur Verfügung.

Schwerpunkt der Tätigkeit der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons ist die Kinder- und Jugendarbeit.

Im Einzelnen gibt es derzeit zwei Jungschargruppen, den sonntäglichen Kindergottesdienst und einen Jugendtreff. Daneben hat sich in unserer Gemeinde ein Abendgottesdienst sonntags um 17 Uhr (derzeit 6 mal jährlich), sowie ein monatlich stattfindender Krabbelgottesdienst („Gottesdienst für Kleine Leute“) etabliert, die guten Anklang finden.

In den letzten Jahren ist auch eine gute ökumenische Zusammenarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gewachsen (z.B. Kinderbibeltage, Jugendfreizeit, Jugendkreuzweg).

Die Konfirmandenarbeit wird durch den Pfarrer und die Gemeindediakonin / den Gemeindediakon und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern (z.B. Projekte und Freizeit) durchgeführt.

Schwerpunkte der Tätigkeit:

- Begleitung und Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern im Kinder- und Jugendbereich;
- Mitwirkung in Jungschar- und Kindergottesdienstarbeit;
- Freizeitprojekte (z.B. Konfirmandenfreizeit, Ausflüge);
- Mitarbeit in den Teams von Abendgottesdienst und „Gottesdienst für kleine Leute“;
- Kooperation mit den Kindergärten;
- Schulgottesdienste in der Grundschule;
- Familiengottesdienste;
- Kinderbibelwoche oder Kinderbibeltage;
- Kooperation mit anderen Gemeinden und kirchlichen Gruppen (z.B. katholische Gemeinde, Bezirksjugend);
- Mitarbeit in verschiedenen Gremien der Gemeindeleitung.

Mit der Stelle ist ein Deputat von sechs Religionsstunden verbunden.

Für die Arbeit kann ein Büroraum mit Internetanschluss im Gemeindehaus genutzt werden. Die Fortführung vorhandener Aktivitäten sowie die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit ist uns ein zentrales Anliegen. Selbstverantwortetes Arbeiten und Projektideen werden vom aufgeschlossenen und unterstützenden Ältestenkreis begrüßt.

Wir freuen uns auf eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon mit

- Bereitschaft zur Mitarbeit in einem Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern,
- Motivation, Kinder und Jugendliche im Glauben an Gott zu stärken und ihre religiöse Sprachfähigkeit zu fördern,
- Begabung, junge Menschen für die Gemeinde zu gewinnen,
- Interesse, eigene Impulse in den Gemeindeaufbau einzubringen.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde gern behilflich.

Nähere Auskünfte erteilen:

Pfarrer Joachim Bollow, Kirchplatz 3,
74906 Bad Rappenau,
Telefon 07264 4046, Fax 07264 4156,
E-Mail: pfarramt@evkirchebadrappenau.de,

Dekanin Christiane Glöckner-Lang,
z.Zt. Bahnhofstr. 21, 74889 Sinsheim,
Telefon 07261 92490,
E-Mail: dekanat.kraichgau@kbz.ekiba.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

2. Januar 2017

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons im SAK Lörrach in der Funktion als Fachbereichsleitung mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit kann ab sofort besetzt werden.

Der SAK Lörrach e.V. ist ein Verein mit gemeinnütziger Ausrichtung, der sich innerhalb der Sozialen Arbeit in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, mit Sozialen Diensten in der Schule, mit Beschäftigungsmaßnahmen und in der Quartiersarbeit engagiert. Dazu unterhält der Verein zusätzlich zwei Tochtergesellschaften, die SAK Land&Bau gGmbH und die Alte Wasserwerk gGmbH. Seit 50 Jahren unterstützt die Evangelische Landeskirche in Baden dieses Engagement.

Wir erwarten

- ein abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik/Gemeindediakonie, von Vorteil Studium der Sozialen Arbeit,
- Führung eines Teams und An-/Begleitung der Freiwilligen,
- Umsetzung des Auftrages und Entwicklung von neuen Konzepten und Arbeitsbereichen,
- Kontaktfreude und Kommunikationsstärke,
- die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung,
- Kompetenzen im Projektmanagement, Antragswesen & Öffentlichkeitsarbeit,
- Sprachkenntnisse Englisch/Französisch.

Zu Ihren Aufgaben gehören u.a.

- Aufbau und Pflege von Kontakten zu Jugendlichen und Jugendgruppen,

- Umsetzung und Weiterentwicklung der Offenen Angebote, Workshops und der teilautonomen Jugendräume am Standort Altes Wasserwerk,
- Kooperation mit anderen Jugendeinrichtungen,
- Zuständigkeit für organisatorische Teilbereiche, Material, Raumwartung, Infrastruktur, Dokumentation,
- Aktivierung und Beteiligung von Jugendlichen an lebensweltorientierten Themen.

Wir bieten u.a.

- Mitarbeit in einem jungen, erfahrenen und dynamischen interdisziplinären Team,
- Aufbau eines eigenen Verantwortungsbereiches,
- die Möglichkeit zur Entwicklung und Umsetzung eigener auch unkonventioneller Ideen,
- die Einbindung in ein traditionsreiches Unternehmen mit einem hohen Innovationspotenzial in der Sozialen Arbeit,
- Möglichkeiten zur fachlichen Weiterqualifizierung.

Wir freuen uns darauf, von Ihnen zu hören!

Bitte wenden Sie sich an:

Dr. Jürgen Rausch, Telefon 07621 92760,
E-Mail: j.rausch@sak-loerrach.de

Dekanin Bärbel Schäfer,
Telefon 07621 577 096 0,
E-Mail: dekanat@dekanat-ekima.info.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

2. Januar 2017

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

VII. Stellen für Gemeindediakoninnen / Gemeindediakone Nochmalige Ausschreibungen

Im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land kann die Stelle der Bezirksjugendreferentin / des Bezirksjugendreferenten mit einem vollen Deputat ab sofort wieder besetzt werden.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 3/2017 enthalten. Für nähere Informationen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Landesjugendpfarrerin Ulrike Bruinings,
Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe,
Telefon 0721 9175 456,
E-Mail: ulrike.bruinings@ekiba.de;

Vorsitzender des Leitungskreises und der Bezirksjugend Cornelius Schubert,
E-Mail: cornelius.schubert@gmx.de;

Nebenamtlicher Bezirksjugendpfarrer
Gregor Waskow, Rheinstr. 28, 76706 Dettenheim,
Telefon 07255 7250 20,
E-Mail: gregor.waskow@kbz.ekiba.de;

Dekan Dr. Martin Reppenhagen,
Neuer Markt 9-11, 76275 Ettlingen,
Telefon 07243 7257 933,
E-Mail: martin.reppenhagen@kbz.ekiba.de.

*Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger
Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige
Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis
spätestens*

2. Januar 2017

*an das Personalreferat des Evangelischen Ober-
kirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für
gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen
Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269,
76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.*

Personalnachrichten



Sind wir Kinder, so sind wir auch Erben, nämlich Gottes Erben und Miterben Christi; denn so gewiss wir mit ihm leiden, werden wir auch mit ihm zur Herrlichkeit erhoben werden.

Römer 8, 17

Gestorben:

Pfarrer i. R. Gerhard D ü m c h e n, zuletzt
Religionslehrer in Breisach, am
30. September 2017,

Pfarrer i. R. Gerhard E i b l e r, zuletzt in
Gaggenau, am 9. September 2017.

